

# **Werbe- und Gestaltungssatzung G-08 für das Neumarkt-Gebiet Dresden**

**Vom 29. Juni 2006**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31-32/2006 vom 10.08.2006*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 2) und dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 3). Maßgebend für den örtlichen Geltungsbereich ist der Lageplan im Maßstab 1 : 500.

Fassaden und ihre Werbeanlagen, an denen die Linie des Geltungsbereiches verläuft, sind von der Satzung nicht erfasst.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. v. § 10 SächsBO sowie von baulichen Anlagen i. S. v. § 2 SächsBO.

## **§ 3**

### **Werbeanlagen und Warenautomaten**

(1) Werbeanlagen sind nur bis einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Sie müssen sich nach Größe, Form, Farbe und Werkstoff der Architektur des Gebäudes sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen und dürfen die Gliederungsstruktur der Fassade, wie Fenster- und Türöffnungen, Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u. ä. nicht überdecken oder überschneiden.

(2) Abweichend sind Werbeanlagen nach § 3 Abs. 1 bis einschließlich Brüstung 2. Obergeschoss zulässig, wenn sich im 1. Obergeschoss eine separat erschlossene Unternehmenseinheit ohne Verbindung mit dem darunter befindlichen Erdgeschossbereich befindet und keine Möglichkeit im Brüstungsbereich bis 1. Obergeschoss zur Anbringung einer Werbeanlage nachgewiesen werden kann. Dies gilt nur, wenn die betreffenden Gebäude keine Leitfassaden sind. Werbeanlagen oberhalb des 1. Obergeschosses müssen sich sowohl in Gesamtlänge als auch in Höhe, Tiefe und Strichstärke deutlich den Hauptwerbeanlagen bis zum 1. Obergeschoss unterordnen und dürfen nicht beleuchtet sein.

(3) Das Anbringen von Gebäudenamen oder Inschriften ist abweichend bis unterhalb der Traufkante zulässig, wenn ein derartiger Gebäudename oder eine derartige Inschrift historisch belegt werden kann und sich in die horizontale und vertikale Gliederungsstruktur der Fassade, insbesondere hinsichtlich der Verteilung, Größe und Proportion von Fenster- und Türöffnungen, einfügt. Schriftzüge und Symbole oberhalb der Traufkante sind nicht zulässig.

(4) Werbeanlagen sind aus separierten ortsfesten Einzelbuchstaben oder -zeichen zu bilden. Einzelbuchstaben dürfen auch direkt auf den Putz aufgemalt werden.

(5) Ausleger als Werbeträger dürfen maximal 1,00 m<sup>2</sup> groß sein und dürfen nicht mit selbstleuchtenden Schriftzügen versehen sein. Sie sind durchbrochen auszubilden. Für jede Leistungsstätte bis einschließlich 1. Obergeschoss ist maximal ein Ausleger an der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Gebäudeseite zulässig. Ausleger dürfen nicht direkt an Gebäudeecken und nicht in einem Abstand von weniger als 2 m zu diesen angebracht werden.

(6) Planen an Baugerüsten als nicht dauerhafte Werbeanlagen im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 11 c SächsBO müssen aus einer Darstellung des Gebäudes bestehen, an welchem die Werbeanlage angebracht wird. Der Werbeanteil an der Gesamtgröße der Planen darf je Quartierseite, an der die Planen angebracht werden, den maximalen Flächenanteil von 15 % und als Einzelfläche eine Größe von 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Anstrahlung entsprechender Werbeanlagen ist nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen mit Schwell- oder Wechsellicht sowie mit unabhängig und mit Abstand von der Werbeanlage angebrachten Beleuchtungskörpern sind nicht zulässig.

(8) Werbeanlagen sind nur hinterleuchtet, nicht selbstleuchtend zulässig. Lichtfarben müssen auf die Fassadenfarben abgestimmt sein.

(9) Außerhalb der Gebäudefassaden sind als Werbeanlagen nur Werbeständer als auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.) und nur für gastronomische Einrichtungen zulässig. Je gastronomische Einrichtung ist pro Gebäude- seite nur ein derartiger Werbeständer im öffentlichen Raum zulässig.

(10) Warenautomaten an den Fassaden zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

#### **§ 4**

##### **Sonnen- und Witterungsschutz (Markisen, Schirme)**

(1) Markisen sind nur als bewegliche Pultdachmarkisen und nur im Erdgeschoss über Schaufenstern und Eingängen zulässig. Sie müssen sich in die vertikale Gliederungsstruktur der Fassade einfügen. Die Einzellänge parallel zum Gebäude darf 3 m nicht überschreiten.

(2) Als Bespannung von Markisen und Schirmen ist nur einheitlich einfarbiges textiles Material zulässig, jedoch nicht glänzend oder grell farbig.

(3) Die maximale Größe des einzeln stehenden Sonnen- bzw. Witterungsschutzes darf den Durchmesser/die Kantenlänge von 4,0 m nicht überschreiten.

(4) Werbung aller Art auf der Bespannung von Schirmen ist unzulässig. Auf den Rand- oder Volant- bereichen von Markisen darf untergeordnet auf den Namen der gastronomischen, Handels- oder Gewerbeeinrichtung hingewiesen werden.

#### **§ 5**

##### **Einfriedungen**

(1) Einfriedungen (Zäune, Geländer etc.) der Sondernutzungsflächen sind nicht zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht notwendig sind.

(2) Wenn Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind, so sind sie aus runden oder quadratischen Einzelementen (Pflanzbehältern) zu bilden, die auf deutlichen Abstand gestellt werden.

#### **§ 6**

##### **Anstrahlung von Gebäuden**

Die Anstrahlung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden ist zulässig, wenn sie einer übergeordneten Lichtgestaltungskonzeption für das Neumarktareal entspricht und 3 cd m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Abweichend davon können die Fassaden der Palaisbauten Johanneum und Coselpalais mit geringer Leuchtdichte von maximal 3 cd/m<sup>2</sup> angestrahlt werden.

#### **§ 7**

##### **Abweichungen**

Abweichungen von den Bestimmungen können gemäß § 67 SächsBO zugelassen werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Gestaltung der Gebäude, der Blickachsen oder die Gestaltung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt werden.

Eine Stellungnahme der Gestaltungskommission Kulturhistorisches Zentrum ist einzuholen.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anlagen entgegen der in § 3 vorgeschriebenen Weise in Ort, Größe, Ausführung und Beleuchtung herstellt oder anbringt oder gestaltet, Sonnen- und Witterungsschutz entgegen der in § 4 vorgeschriebenen Weise in Ort, Größe und Ausführung selbst anbringt bzw. anbringen lässt, Einfriedungen entgegen der in § 5 dargestellten Notwendigkeit und Ausführung errichtet Gebäude oder Teile von Gebäuden entgegen der in § 6 vorgeschriebenen Weise anstrahlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 11. Juli 2006

**gez. Dr. Lutz Vogel**  
**Erster Bürgermeister**

## **Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzungen - Freischankflächen am Neumarkt (Bestandteil der Begründung zur Satzung)**

- (1)** Alle einzelnen Möblierungselemente wie Tische oder Stühle und alle Elemente des Sonnen- bzw. Witterungsschutzes sollen in Form, Material, Größe und Farbe pro Gastronomiebetrieb einheitlich gestaltet werden.
- (2)** Bei der Farbgestaltung der Möblierung und der Sonnenschirme sind grelle, glänzende Farben generell unzulässig. Die Bespannung von Sonnenschirmen soll in einfarbigem textilem Material ausgebildet werden.
- (3)** Bei der Materialwahl der Möblierung sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Die Verwendung von Kunststoff als alleiniges Material ist nur bei hoher Ausführungsqualität der Möblierungselemente möglich.
- (4)** Festeinbauten, Servicetheken etc. sind nicht zugelassen. Ausnahmsweise kann für die Aufstellung von Sonnenschirmen der Einbau von Bodenhülsen einschließlich einer unterirdischen elektrischen Zuleitung auf der Grundlage eines mit der Landeshauptstadt Dresden zu schließenden Gestattungsvertrages zugelassen werden.
- (5)** Sonnenschirme müssen so ausgebildet werden, dass der Schirmmast den Schirm vertikal trägt. Die maximale Größe des einzeln stehenden Sonnenschirmes darf den Durchmesser/die Kantenlänge von 4,0 m nicht überschreiten.
- (6)** Beheizungsanlagen sollen nur als integrierte Bestandteile der Sonnenschirme eingesetzt werden. Separate Heizelemente, sog. „Heizpilze“, sind ausnahmsweise zulässig, wenn nachweislich keine andere Lösung möglich ist.
- (7)** Schirmbeleuchtung ist nur als indirekt wirkende und im Schirm integrierte Beleuchtung möglich.
- (8)** Bodenbeläge oder Podeste (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind unbedingt auszuschließen.
- (9)** Einzelpflanzen in hochwertig runden oder quadratischen Pflanzbehältern sind im Bereich von Freischankflächen zulässig, wenn sie deutlich auf Abstand gesetzt sind und von ihrer Aufstellung keine abgrenzende barrierehafte Wirkung ausgeht. Sie dürfen nicht höher als 1,2 m werden bzw. sein. Bei Bepflanzungen sollten keine Juniperus-Arten (Wacholder) eingesetzt werden. Empfohlen werden Blütensträucher (Habitus entsprechend Kübelgröße), Salix-Arten (Weiden, kleinwüchsig), Zwergkoniferen (z. B. Pinus mugo-Arten) in Kombination mit Gräsern und Blumenzwiebeln.
- (10)** Musikbeschallungen aus dem öffentlichen Raum im Rahmen der Sondernutzungen sollen nur im Ausnahmefall und nicht über die Freischankflächen hinaus wirksam werden.

